

merkt, auch der Standpunkt des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich in der zeither veröffentlichten Fassung, sofern unter dem in § 704 erwähnten Vorsatz nach der Bemerkung in den Motiven Bd. I S. 280 nur die auf Vornahme einer Handlung oder die Herbeiführung eines Erfolgs gerichtete Willensbestimmung verstanden werden soll; doch ist die Schadenersatzverbindlichkeit nach § 707 ausgeschlossen, wenn die beschädigende Handlung von demjenigen, welcher sie begangen hat, aus entschuldbarem Irrthume für erlaubt gehalten worden ist. Ebenso wird im Strafrecht, wenigstens nach der in der Rechtspflege herrschenden Meinung, für das Vorhandensein des allgemeinen strafrechtlichen Vorsatzes — von einzelnen, besonders gearteten Delikten abgesehen — das Bewußtsein des Thäters von der Rechtswidrigkeit seiner Handlung nicht erfordert, vielmehr der auf Vornahme der das Gesetz objektiv verletzenden Handlung gerichtete Wille für ausreichend erachtet (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 16 no. 21 S. 87, no. 112 S. 364, 365, v. Wächter, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen 1881 S. 146).

Anders liegt jedoch die Frage nach dem im Königreiche Sachsen geltenden bürgerlichen Rechte, welches in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte — dessen Dolusbegriff von Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts 7. Auflage Bd. I § 101 S. 285, 286 als ein Wollen des eingetretenen Erfolgs im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit desselben gekennzeichnet worden ist — eine absichtliche Verschuldung nur dann annimmt, wenn die rechtsverletzende Handlung im Bewußtsein des Unrechts vorgenommen wird (§ 121 des B. G.-B.). Nach den speziellen Motiven zu § 119—129 des Entwurfs S. 608 soll mit dem Worte Absicht der dolus bezeichnet und damit ausgedrückt werden, daß es auf das Bewußtsein ankomme, eine Rechtsverletzung oder ein Unrecht zu begehen. Ausweislich des (ungedruckten) Revisionsprotokolles XXX S. 13 ff. ist sogar ein Antrag, den Begriff des dolus mit dem Ausdruck „Absicht der Rechtsverletzung“ zu erschöpfen, abgelehnt und beschloffen worden, den Dolusbegriff so wiederzugeben, daß er in der Absicht bestehe, eine Rechtsverletzung mit Wissen (oder im Bewußtsein) des Unrechts zuzufügen. Nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift in § 121 des B. G.-B. muß demnach zu dem Willen des Thäters, eine objektiv rechtsverletzende Handlung zu begehen, noch das Bewußtsein desselben davon hinzutreten, daß seine Handlung ein Unrecht sei, wenn von einer auf Absicht beruhenden Verschuldung die Rede sein soll.

Für die vorliegende Frage ist aber das sächsische Recht maßgebend. Der in § 11 des B. G.-B. aufgestellte Satz, wonach Forderungen nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, an welchem sie zu erfüllen sind, weist zwar in Verbindung mit der auf den Erfüllungsort bei Forderungen als unerlaubten Handlungen bezüglichen Vorschrift in § 708 dieses Gesetzbuchs zunächst auf die Anwendbarkeit des preussischen Landrechts hin. Allein nach § 19 desselben Gesetzbuchs sind ausländische Gesetze trotz der sonst vorhandenen Voraussetzungen hierzu dann nicht anzuwenden, wenn deren Anwendung durch inländische Gesetze nach der Vorschrift oder nach dem Zwecke derselben ausgeschlossen ist. Die schadenbringenden Handlungen sind, wenn sich auch deren Wirkung nach der Absicht der Thäter über das Gebiet des sächsischen Rechts hinaus erstrecken sollte, sämtlich in Leipzig begangen worden. Der darauf gestützte Schadenanspruch wird vor einem sächsischen Gerichte verfolgt. Mit dem Zwecke der die Forderungen aus unerlaubten Handlungen betreffenden Vorschriften des B. G.-B. würde es aber unvereinbar sein, wenn das inländische Gericht den Ersatzanspruch aus einer in Sachsen begangenen, nach sächsischem Rechte jedoch der Eigenschaft einer widerrechtlichen Handlung entbehrenden That deshalb zulassen wollte, weil der Berechtigte seinen Wohnsitz zufällig im Auslande hat und nach dem ausländischen Rechte eine zum Schadenersatz verpflichtendewiderrechtliche Handlung vorliegt. Die Anwendung des ausländischen Rechts würde in einem Falle der vorliegenden

Art den von dem Gesetzgeber nicht gewollten Erfolg haben, daß wegen der nämlichen, im Inlande begangenen Handlung der im Inlande wohnhafte Verletzte des Rechtsschutzes entbehre, während sich gleichzeitig ein im Auslande wohnender Verletzter dessen erfreute. Die Nichtanwendung des ausländischen Rechtes in einem solchen Falle entspricht auch den in der Wissenschaft, besonders durch Savigny und Wächter zur Geltung gebrachten Grundsätzen des internationalen Privatrechts (vergl. von Bar, Internationales Privatrecht, 2. Auflage 1889 Bd. II S. 114 ff., Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 5 S. 129, ferner die in Wenglers Archiv für civilrechtl. Entsch. 1878 S. 787 ff. abgedruckte Entscheidung des vorm. R. S. Oberappellationsgerichts, besonders S. 792, sowie Koch, Preuß. Landrecht 8. Aufl. Bd. 1 S. 49 und 50 unter III).

Mit der vorigen Instanz ist nun für erwiesen zu achten, daß keiner der Beklagten bei der Ergreifung und Ausführung der beanstandeten Maßregeln das Bewußtsein davon gehabt habe, daß dieselben rechtswidrig seien. Keiner derselben ist auch nur von einem Zweifel darüber befallen gewesen, ob nicht damit ein Unrecht begangen werden könne, weshalb auch das Vorhandensein eines eventuellen Dolus ausgeschlossen erscheint.

Die vorige Instanz legt mit Recht hierbei zunächst auf die Persönlichkeit der Beklagten, deren Ehrenhaftigkeit und angesehene gesellschaftliche und berufliche Stellung Gewicht. Zwar findet sich diese Feststellung nicht im Thatbestande, sondern nur in den Gründen vor. Da dieselbe jedoch ausweislich des Thatbestands jetziger Instanz dem Berufungsgerichte vorgetragen worden ist und die Klägerin der sachlichen Richtigkeit dieser Feststellung nicht widersprochen hat, so fällt es unbedenklich, die hierher gehörigen Bemerkungen der vorigen Instanz nunmehr als feststehend zu betrachten, zumal sich deren Richtigkeit schon aus der unbestrittenen Thatsache ergibt, daß die Beklagten in den hier maßgebenden Jahren 1888 und 1889 durch das Vertrauen der Mitglieder an die Spitze des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler berufen gewesen sind. Bei der makellosen Persönlichkeit der Beklagten ist ohne Weiteres anzunehmen, daß sie die betreffenden Maßregeln nicht zur Förderung eigennütziger Absichten, sondern ausschließlich zur Erfüllung des löblichen Vereinszwecks, welcher in der Pflege und Förderung des Wohles sowie in der Vertretung der Interessen des deutschen Buchhandels und seiner Angehörigen besteht, vermöge des ihnen übertragenen Amtes ergriffen haben. Da ferner die Regelung der Rabattfrage nach § 1 Z. 2 der neuen Vereinsstatuten zur Thätigkeit der Vereinsorgane gehört und die Satzungen selbst, trotz der im jetzigen Thatbestande besprochenen Anfechtung derselben durch die Klägerin, Seiten der dazu berufenen Behörden als den bestehenden Gesetzen entsprechend anerkannt worden sind, so sieht man weiter für erwiesen an, daß die Beklagten auch der Ueberzeugung gelebt haben, die von ihnen ergriffenen Maßregeln bewegten sich innerhalb der Grenzen des gesetzlich Erlaubten. Diese Annahme erscheint um so gewisser begründet, als sie ihren guten Glauben nicht bloß in jetziger Instanz noch besonders versichert, sondern bereits in der, in den Gründen der vorigen Instanz mitverwertheten Zuschrift vom 7. Dezember 1888 (Bl. 148) unzweideutig zum Ausdruck gebracht haben.

Die besprochenen Umstände, in Verbindung mit der oben erwähnten Zweifelhastigkeit der Frage, ob überhaupt objektiv eine Rechtswidrigkeit vorliege, lassen es zugleich ausgeschlossen erscheinen, daß den Beklagten bei den betreffenden Maßregeln eine Fahrlässigkeit zur Last falle. Man hat in dieser Hinsicht den Gründen der vorigen Instanz beizutreten und bemerkt nur noch, daß den Beklagten nach den bisherigen Feststellungen und Erwägungen der Schutz des § 121 Schlusssatz des B. G.-B. zur Seite steht, wonach Fahrlässigkeit nicht anzunehmen ist, wenn die Möglichkeit einer Rechtsverletzung so fern liegt, daß sie selbst von einem ordentlichen, aufmerksamen Hausvater nicht würde berücksichtigt worden sein.

Anders freilich würde die Handlungsweise der Beklagten,